

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 09.11.2021		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Satzungsänderung zum 01.01.2022		
Anlagen	Anlage 1 – Änderungssatzung EADS Anlage 2 – synoptische Darstellung der Satzungsänderung EADS		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 7-040/21	Sitzung TA-ö	Datum 09.11.2021

Erläuterungen:

Aufgrund der in der Gebührenkalkulation dargestellten Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2022 und 2023 ist eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Donaueschingen erforderlich (Anlage 1 - Änderungssatzung).

Neben der vorgenannten, durch die Gebührenanpassung bedingten Satzungsänderung ist auch eine Satzungsbestimmung im Beitragsteil zu aktualisieren:

Mit den Baurechtsnovellen 2017 und 2021 wurden die „Urbanen Gebiete“ (MU) und die „Dörflichen Wohngebiete“ (MDW) als neue, weitere Baugebietsarten in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen. Die im Beitragsteil der Satzung unter § 33 genannten Baugebiete sind der Vollständigkeit halber um diese zwei Baugebietskategorien zu ergänzen. Damit ist gewährleistet, dass die Abwasserbeiträge auch dann rechtssicher erhoben werden können, wenn künftige Bebauungspläne für die genannten neuen Baugebiete die Höhe der baulichen Anlagen als Nutzungsmaß festsetzen.

Bei den §§ 30 – 32 und 34 sind darüber hinaus redaktionelle und klarstellende Änderungen bei der Gliederung der Absätze vorzunehmen, damit die Bezüge bzw. Verweisungen und die Gliederungsstruktur innerhalb dieser Vorschriften übereinstimmen.

Anlage 2 enthält eine synoptische Darstellung der Satzungsänderungen.

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Technischen Ausschuss in der vorangestellten Sitzung am 09.11.2021 vorberaten. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Donaueschingen (**Anlage 1**) wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die ggf. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden weiteren Änderungen eigenmächtig in die Satzung einzuarbeiten.

Beratung: